

Satzung vom zur 21. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt
Leverkusen vom 28. November 1975

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (-GV. NRW. S. 436-) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (-GV. NRW. S. 687-) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Der Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975 wird wie folgt neu gefasst:

<u>1. Grabstellengebühren</u>			<u>Gebühr</u>
1.1	Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre	je Jahr	63,46 €
1.2	Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre	je Jahr	42,16 €
1.3	Erdwahlgräber	je Jahr	84,85 €
1.4	Erdwahlgräber in besonderer Lage	je Jahr	103,66 €
1.5	Sondergrabstätten je m ²	je Jahr	63,12 €
1.6	Anonyme Erdgräber	je Jahr	61,22 €
1.7	Erdreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	67,06 €
1.8	Urnenreihengräber	je Jahr	47,49 €
1.9	Urnenwahlgräber	je Jahr	66,90 €
1.10	Kolumbarien je Kammer	je Jahr	73,86 €
1.11	Anonyme Urnengräber	je Jahr	39,26 €
1.12	Urnenreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	48,47 €
1.13	Urnenreihengrab Ruhegarten	je Jahr	42,07 €

2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten:

Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Führen des Leichenzuges, Schließen und Einebnen des Grabes

			<u>Gebühr</u>
2.1	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	579,02 €
2.2	anonyme Erdgräber	Erdbestattungen	566,68 €
2.3	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	289,51 €
2.4	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	696,77 €
2.5	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	348,38 €
2.6	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	911,26 €
2.7	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	455,63 €
2.8	Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber, Gemeinschaftshain und Ruhegarten	Urnenbeisetzungen	138,48 €
2.9	Kolumbarien	Urnenbeisetzungen	56,29 €

Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.10	in einem Reihengrab	119,95 €
2.11	in einem Wahlgrab	146,75 €

3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen

		<u>Gebühr</u>
3.1	Benutzung der Trauerhalle	146,01 €
3.2	Benutzung des Sezierraumes	169,74 €
3.3	Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlagen der Gräber mit Matten	je Mattensatz 10,23 €
3.4	<u>Umbettungen und Ausgrabungen</u> Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofpersonal	
3.4.1	von einer Leiche	60,62 €
3.4.2	von einer Urne	30,31 €
3.5	<u>Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten</u> Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
	je Jahr und m ²	13,20 €
3.6	Für die Prüfung eines Antrages auf Errichtung von Grabdenkmälern oder anderer baulicher Anlagen auf Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrstelligen Grabstellen und Urnengräbern folgende Gebühr zu entrichten: Die Gebühr beinhaltet auch die laufenden Kontrollen auf Standfestigkeit.	22,69 €

4. Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen

Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014
in Kraft.